

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BBauG u. § 11 LBO)

- 2.00 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand u. Dachhaut):
- pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3,0 m
 - Bei I + U bergseitig 3,5 m, talseitig 6,0 m
 -
 -
 -
 -
- 2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. ... 1,5m ... zulässig.
- 2.20 Dachform
- Satteldach 22-26°
 - Garagen Flachdach 0-4°
 -
 -
 -
 -
- 2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
- -
 -
 -
- 2.40 Äußere Gestaltung:
- ohne Festsetzung
 -
 -
 -
- 2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,8 m.
- 2.60 Pflanzgebot § 91 u. 15 BBauG
- Ein ca 5m breiter Streifen ist mit einheimischen
 - Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten
 -

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

3.00